

Auswirkungen des BTHG auf Inklusionsbetriebe

Das BTHG bringt einige Neuerungen für Inklusionsbetriebe. Diese und einige Neuerungen aus dem Jahr 2016 mit dem 9. Änderungsgesetz zum SGB II sind im Folgenden kurz aufgelistet.

- Die bisherigen Integrationsprojekte heißen nun Inklusionsbetriebe. Dabei handelt es sich nach wie vor um Unternehmen, die einen besonders hohen Anteil schwerbehinderte Menschen beschäftigen. Maßgebend ist, dass diese von ihrer Behinderung besonders betroffen sind.
- Inklusionsbetriebe können drei unterschiedliche Organisationsformen haben: Inklusionsunternehmen oder unternehmensinterne Inklusionsbetriebe und Inklusionsabteilungen.
- Inklusionsbetriebe müssen ab dem 01.01.2018 mit einer Übergangsfrist von einem halben Jahr mindestens 30 % (vorher 25 %) und in der Regel höchstens 50 % schwerbehinderte Menschen aus der Zielgruppe des § 215 SGB IX-neu beschäftigen.
- Inklusionsbetriebe können, wie auch Werkstätten für Menschen mit Behinderung, von Arbeitgebern der öffentlichen Hand bevorzugt beauftragt werden (§ 224 Abs. 2 SGB IX-neu).
- Bereits im August 2016 wurde durch das 9. Änderungsgesetz zum SGB II die Zielgruppe der Inklusionsbetriebe erweitert. Seitdem gehören auch langzeitarbeitslose schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 18 SGB III, die länger als ein Jahr arbeitslos sind, zu dem Personenkreis, der in Inklusionsbetrieben beschäftigt und auf die Quote angerechnet werden kann.
- Menschen mit einer psychischen Erkrankung, die nicht gem. § 2 Abs. SGB IX –neu als Menschen mit Behinderung anerkannt sind, gehören ebenfalls zur Zielgruppe der Inklusionsbetriebe und können auf die Quote angerechnet werden. Für diese Personen erfolgen die Anerkennung der Zielgruppenzugehörigkeit sowie die Förderung ausschließlich durch die Reha-Träger.
- Nach § 185 Abs. 2 Satz 3 SGB IX-neu sind Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben förderfähig, auf denen Personen mit einem Umfang von wöchentlich mindestens zwölf Wochenstunden (bisher 15 Wochenstunden) beschäftigt werden.

Neuerungen gibt es auch für Menschen mit Behinderung, die einen Anspruch auf einen Platz in der Werkstatt haben. In § 220 Abs. 3 SGB IX-neu ist das sogenannte „Rückkehrrecht“ konkreter formuliert worden. Leistungsberechtigte Menschen mit Behinderung behalten ihren Anspruch, wenn:

- sie aus einer Werkstatt auf den allgemeinen Arbeitsmarkt gewechselt sind,
- sie mit Hilfe des Budget für Arbeit am Arbeitsleben teilnehmen,
- sie Leistungen eines anderen Leistungsanbieters in Anspruch nehmen.

Bottrop, den 22.01.2018